

<b>Zeitschrift:</b>	Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS
<b>Band:</b>	118 (2021)
<b>Heft:</b>	3
<b>Artikel:</b>	Raum und Zeit für Gespräche und klare Kommunikation
<b>Autor:</b>	Bühler, Eva
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-956383">https://doi.org/10.5169/seals-956383</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 26.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Raum und Zeit für Gespräche und klare Kommunikation

Sozialhilfemissbrauch ist seit Jahren in den Medien sehr präsent. Die grosse öffentliche Empörung mit der damit verbundenen aufflammenden Missbrauchs-diskussion bringt sämtliche Sozialhilfebeziehende unter Generalverdacht. Aufgrund des politischen Drucks wurden in den letzten Jahren auch in Baden verschiedene neue Instrumente zur Missbrauchsbekämpfung geschaffen.

Der Regionale Sozialdienst Baden hat wenig Missbrauchs- oder Betrugsfälle zu verzeichnen. Diese Aussage ist jedoch mit Vorsicht zu genießen, denn es gibt keine Kriterien, die Missbrauch klar definieren. Der Schweizer Föderalismus mit 26 unterschiedlichen Sozialhilfegesetzen lässt keine einheitliche Definition des Sozialhilfemissbrauchs und damit auch kaum schweizweite Vergleiche diesbezüglich zu. Sozialhilfemissbrauch gemäss SKOS ist, wenn jemand durch falsche oder unvollständige Angaben Leistungen erwirkt, eine Zweckentfremdung vorliegt oder eine Notlage trotz Aufforderung zur Behebung absichtlich aufrechterhalten bleibt.

**Fliessende Grenzen zwischen Missbrauch und Unvermögen**  
 Es gibt keine Massnahmen, mit denen sich alle drei Missbrauchsfelder vollständig verhindern oder aufdecken lassen. Gerade bei letzterem Tatbestand sind die Grenzen zwischen Missbrauch und Unvermögen fliessend. Hier ist es an uns Sozialarbeitenden, die Gründe zu finden und mitzuhelfen, die Notlage abzuwenden. Das Wichtigste in der Klientenarbeit ist die enge Begleitung. Fühlen sich die Betroffenen ernst genommen und merken, dass der Sozialdienst engagiert und motiviert zur Verbesserung ihrer Situation beizutragen versucht, so entsteht weniger Frust und Aussichtslosigkeit und damit auch weniger Anreiz, das System auszunützen. Wird den Klienten der Raum und die Zeit gegeben, Probleme anzusprechen, können gemeinsam Lösungen erarbeitet werden. Genauso wichtig ist eine klare Kommunikation seitens des Sozialdienstes.

Die Klientinnen und Klienten müssen wissen, welches Verhalten welche Konsequenz nach sich zieht, und sie müssen die angedrohte Sanktion wie beispielsweise Kürzungen dann auch tatsächlich erfahren. Im Regionalen Sozialdienst Baden werden die Klientinnen und Klienten erstmals bei der Einreichung des Gesuchs um materielle Hilfe über ihre Rechte und Pflichten und die möglichen Konsequenzen bei Missbrauch aufgeklärt. Zudem werden sie im Erstgespräch von der Sozialarbeiterin oder dem Sozialarbeiter mündlich und mittels Verfügung schriftlich darüber informiert. Durch die Abklärung des Aussendienstes bei den Klientinnen und Klienten zu Hause wird überprüft, ob die im Gesuch deklarierte Wohnsituation mit der Realität übereinstimmt.

Nach einer umfassenden Subsidiaritätsprüfung werden zusammen mit den Klientinnen und Klienten mögliche Lösungswege zur Verbesserung der Situation erarbeitet. Dies geschieht in Baden auf vielfältige und auf die individuelle Situation angepasste Art und Weise. Mithilfe eines Beschäftigungsprogramms können beispielsweise die Grundkompetenzen für die Arbeitsmarktfähigkeit geprüft

und erprobt werden; eine medizinische Abklärung kann aufzeigen, ob therapeutische Massnahmen notwendig sind oder Ansprüche auf Sozialversicherungsleistungen geprüft werden müssen. Dies sind nur zwei mögliche Massnahmen unter vielen.

Die Fachkräfte der Sozialen Arbeit bewegen sich ständig im Spannungsfeld zwischen Hilfe und Kontrolle. Einerseits haben die Klientinnen und Klienten die Erwartung, dass zu einer adäquaten Bedürfnisbefriedigung beigetragen wird, andererseits müssen staatliche und gesellschaftliche Kontrollfunktionen erfüllt werden. Uns ist es wichtig, keinen Generalverdacht gegenüber unserer Klientel aufkommen zu lassen. Aus diesem Grund gelten bei uns sämtliche standardisierten Kontrollmassnahmen für alle Sozialhilfebeziehenden gleich.

Einmal jährlich wird eine umfassende Revision der Fälle vorgenommen, bei der auch Dokumente zu Einkommens- und Vermögensklärung und insbesondere der zweckmässigen Verwendung der Sozialhilfegelder überprüft werden. Bei einem Verdacht auf Missbrauch werden verschiedene Massnahmen oder Auflagen im Rahmen der Melde- und Mitwirkungspflicht ergriffen. Das kann beispielsweise die monatliche Einreichung sämtlicher Ein- und Ausgaben sein, die Überprüfung einer nicht deklarierten Arbeitsstelle mittels der Zuweisung in ein Beschäftigungsprogramm oder auch ein konfrontatives Gespräch mit der Stellenleitung inklusive Selbstdeklaration. Unsere Erfahrung zeigt, dass mit diesen Massnahmen bereits sehr viel erreicht werden kann. Erst bei einem begründeten Verdacht auf Betrug werden weiterführende Massnahmen ergriffen. Hier hat sich für uns insbesondere bei nicht deklarerter Erwerbstätigkeit die Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei bewährt.

## Anreiz gering halten mit enger Zusammenarbeit

Der Regionale Sozialdienst Baden hat noch nie mit einem Sozialinspektorat zusammengearbeitet und sieht das auch nicht vor. Wir sind überzeugt, mit unseren Massnahmen und der engen Zusammenarbeit mit unseren Klientinnen und Klienten den Anreiz zum Missbrauch gering halten zu können. Lieber investieren wir die für ein Sozialinspektorat nötigen Gelder in Weiterbildungen und personelle Ressourcen unserer Mitarbeitenden, um die intensive und professionelle Fallarbeit weiterführen zu können.

**Eva Bühler**  
 Co-Leiterin Regionaler Sozialdienst Baden